

Wahl spezial

Teil 3: Die Gemeinderatswahl

Aufgaben und Funktionen des Gemeinderats

Am Sonntag, 26. Mai 2019 sind rund 3.500 Bürgerinnen und Bürger in Tengen dazu aufgerufen, über die Zusammensetzung des Gemeinderats zu bestimmen sowie für den Kreistag und das Europäische Parlament Stimmen abzugeben. In der heutigen Ausgabe von „Wahl Spezial“ möchten wir Ihnen insbesondere die Aufgaben und Funktionen des Tengener Gemeinderats vorstellen.

Aufgaben der Städte und Gemeinden

Grundsätzlich sind die Städte und Gemeinden für **alle örtlichen Angelegenheiten** zuständig. Grob kann man die Aufgaben einer Kommune in vier unterschiedliche Kategorien einteilen:

- **Freiwillige Aufgaben**, deren Erfüllung in die freie Entscheidung des Gemeinderats gestellt ist. Dazu zählen z. B. der Bau einer Gemeindehalle, eines Heimatmuseums oder eines Theaters. Auch der Erlass von Bebauungsplänen, die Ortskernsanierung oder Zuschüsse an Vereine und andere Institutionen fallen in diesen Bereich.
- **Pflichtaufgaben ohne Weisung**: Sie müssen erfüllt werden, doch das »Wie« liegt in der Entscheidung der Gemeinde. Allerdings ist diese Entscheidungsfreiheit durch Richtlinien und Zuschussvergabekriterien des Landes eingengt. Beispiele sind die Einrichtung von Schulen und Kindergärten oder der Betrieb einer Kläranlage.
- **Pflichtaufgaben nach Weisung**: Das sind Aufgaben, die die Gemeinden nach staatlichen Vorgaben erledigen müssen. Dazu zählen z.B. die Durchführung von Wahlen oder Volkszählungen.
- **Staatliche Aufgaben**, bei denen sich der Staat (ob Land oder Bund) der Gemeindeverwaltung lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen bedient: Hierher gehört vor allem der Bereich der Ordnungsverwaltung. Zuständig ist hier allein der Bürgermeister, der so quasi Teil der staatlichen Verwaltung wird. Die dafür erforderlichen Ausgaben sind den Gemeinden zu erstatten.

Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist das „Hauptorgan der Gemeinde“. Er ist die politische Vertretung der Bürgerschaft und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Vor allem im Bereich der freiwilligen Aufgaben, aber auch bei den Pflichtaufgaben ohne Weisung, kommt dem Gemeinderat dabei eine Schlüsselrolle zu, denn das Gremium entscheidet bei solchen Angelegenheiten alleine und abschließend. Hallen, Kindergärten, Spiel- und Sportplätze können nur gebaut werden, wenn der Gemeinderat dies so entschieden hat. Dem Gemeinderat obliegt zudem die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.

Die wichtigsten Rechte des Gemeinderats sind:

- das **Satzungsrecht** (das »Gesetzgebungsrecht« der Gemeinde); der Gemeinderat kann somit rechtliche Regelungen treffen, die für das gesamte Stadtgebiet gelten. Beispiele sind u.a. die Bestimmung der Höhe der Grund- und Gewerbesteuer.
- das **Etatrecht**; einmal im Jahr verabschiedet der Gemeinderat den Haushaltsplan der Stadt Tengen. Damit wird entschieden, wie die von der Kommune erzielten Steuereinnahmen verwendet werden. Nur dort veranschlagte Ausgaben dürfen vom Grundsatz her im Laufe des Jahres von der Stadtverwaltung getätigt werden.

- die **Planungshoheit**; der Gemeinderat entscheidet beispielsweise darüber, ob und wo ein neues Baugebiet ausgewiesen werden soll. Ebenso verabschiedet der Gemeinderat Bebauungspläne, die regeln, in welcher Form im jeweiligen Gebiet gebaut werden darf. Auch für alle Bauangelegenheiten muss der Gemeinderat bzw. die Stadtverwaltung ihr gemeindliches Einvernehmen erteilen, bevor der jeweilige Bauantrag vom Landratsamt Konstanz genehmigt werden kann.
- die **Personalhoheit** (die Einstellung von Gemeindebediensteten). Der Gemeinderat beschließt jährlich den „Stellenplan“. Nur Stellen, die in diesem Stellenplan enthalten sind, können von der Stadtverwaltung besetzt werden. Bei wichtigen Führungspositionen entscheidet der Gemeinderat sogar, wer die jeweilige Stelle erhält.

Die Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat in Tengen besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 16 gewählten Mitgliedern. In etwa dreiwöchigem Rhythmus finden in der Stadt Gemeinderatssitzungen statt. In Tengen ist zudem die unechte Teilortswahl eingeführt. Mit Hilfe dieses Instruments wird sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürger aller neun Tengener Stadtteile im Gemeinderat vertreten sind. Die Sitzzahl eines Teilorts hängt dabei maßgeblich von seiner Einwohnerzahl ab. In Tengen kommen von den insgesamt 16 zu wählenden vier Vertreter/innen aus der Kernstadt, drei aus Büßlingen und Watterdingen sowie je ein/e Abgeordnete/r aus Beuren, a.R., Blumenfeld, Talheim, Uttenhofen, Weil und Wiechs a.R. Die Gesamtzahl der Gemeinderäte kann sich durch so genannte „Ausgleichssitze“ noch erhöhen, bei deren Berechnung es jedoch keine Rolle spielt, aus welchem Wohnbezirk der Bewerber/die Bewerberin kommt.

Wer schlägt die Bewerberinnen und Bewerber für den Gemeinderat vor?

Parteien und Wählervereinigungen können die Kandidaten für den Gemeinderat vorschlagen. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden bei einer Versammlung der Partei oder der Wählervereinigung nominiert.

In Tengen sind für die Gemeinderatswahl insgesamt drei Wahlvorschläge eingegangen. Die Kandidatinnen und Kandidaten der drei Wahlvorschlagsträger werden in einer Ausgabe Ihres Amts- und Mitteilungsblatts genauer vorgestellt.

So wird gewählt

Rechtzeitig vor der Wahl erhalten Sie einen „Stimmzettelblock“, der alle drei Wahlvorschläge sowie ein Merkblatt enthält. Insgesamt haben Sie so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter für den Gemeinderat zu wählen sind, also 16.

Dabei dürfen Sie auch **„Kumulieren“**, also Stimmen auf die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber anhäufen. Dies heißt, dass Sie als Wähler jeder Kandidatin und jedem Kandidat nicht „nur“ eine, sondern auch zwei oder drei Stimmen geben dürfen. Achten Sie jedoch bitte unbedingt darauf, dass sie nicht mehr als die erlaubten 16 Stimmen vergeben, sonst ist Ihr Stimmzettel insgesamt ungültig.

Mit ihren 16 Stimmen können Sie zudem Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge wählen. Eine Bindung des Wählers an die Listen, wie wir es beispielsweise von der Europawahl her kennen, existiert im baden-württembergischen Kommunalwahlrecht nicht. Bewerberinnen und Bewerber unterschiedlicher Wahlvorschläge können Sie wählen, indem Sie einfach einen Leitstimmzettel auswählen und zusätzliche Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Wahlvorschlägen im jeweiligen Wohnbezirk, aus dem er oder sie stammt, auf diesem Leitstimmzettel von Hand eintragen. Dies wäre das berühmte **„Panaschieren“**. Selbstverständlich können Sie aber auch einfach die vorgedruckten

Stimmzettel verwenden, dort bei den jeweiligen vorgedruckten Kandidatinnen und Kandidaten ihre Stimmen notieren und alle Stimmzettel, die von Ihnen mit Eintragungen versehen wurden, gemeinsam in einem Stimmzettelumschlag im Wahllokal abgeben. Immer – auch hier gilt jedoch: Niemals mehr als insgesamt 16 Stimmen vergeben!

ACHTUNG: Tappen Sie nicht in die Falle!!

Lediglich die Höchstzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, denen Sie für einen Wohnbezirk Stimmen geben können, schränkt ihre große „Wahl-Freiheit“ etwas ein. So dürfen Sie für jeden Wohnbezirk nur so vielen Bewerberinnen und Bewerbern Stimmen geben, wie für diesen Wohnbezirk zu wählen sind. So dürfen beispielsweise für den Wohnbezirk Tengen nur vier Bewerberinnen oder Bewerber von Ihnen Stimmen erhalten. Ob Sie diesen Kandidaten jeweils eine, zwei oder drei Stimmen geben, spielt dabei jedoch keine Rolle. Falls Sie fünf Kandidatinnen und Kandidaten für Tengen wählen würden, wären alle für diesen Wohnbezirk abgegebenen Stimmen ungültig. Aufgepasst, denn jetzt wird es ein wenig kompliziert. Denn bei Wohnbezirken, bei denen drei oder weniger Bewerber/innen zu wählen sind, besteht für die Wahlvorschlagsträger die Möglichkeit, einen Bewerber/eine Bewerberin mehr aufzustellen als tatsächlich zu wählen ist.

Beispiel: Im Wohnbezirk Büßlingen sind zwar „nur“ drei Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen, die einzelnen Wahlvorschläge können aber dennoch bis zu vier Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Doch auch in diesen Fällen dürfen Sie immer nur so vielen Bewerberinnen und Bewerbern für einen Wohnbezirk Stimmen geben, wie dort auch tatsächlich zu wählen sind! Sie dürfen also auch in Büßlingen über alle Wahlvorschläge hinweg zusammen maximal drei Personen mit Stimmen versehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie den einzelnen Bewerbern eine, zwei oder drei Stimmen geben.

Achten Sie deshalb immer genau auf die Zahl der maximal zu wählenden Vertreter/innen für den jeweiligen Wohnbezirk, die auf dem Stimmzettel angegeben ist.

Markierung eines Stimmzettels „im Ganzen“

Eine weitere Möglichkeit zu wählen, ist die unveränderte Abgabe eines Stimmzettels bzw. die Markierung eines Stimmzettels „im Ganzen“, beispielsweise durch ein Kreuz neben dem Namen des Wahlvorschlags. Mit dieser Form der Stimmabgabe würden Sie ohne weiteres Zutun jeder Bewerberin und jedem Bewerber, die/der auf dem betroffenen Wahlvorschlag aufgeführt ist, eine Stimme geben, höchstens jedoch so vielen Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge von oben, wie jeweils für den Wohnbezirk zu wählen sind.

In den nächsten Ausgaben von „Wahl Spezial“ werden wir für Sie diese „graue Theorie“ anhand konkreter Praxisbeispiele weiter mit Leben füllen. Außerdem werden die Gemeinderatskandidaten und Kandidatinnen genauer vorgestellt.

Scheuen Sie sich außerdem bitte nicht, sich bei Fragen zu den Kommunal- und Europawahlen mit dem Rathaus in Verbindung zu setzen.